Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 2 (1835)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Statuten für den Central-Offiziersverein des Kantons Thurgau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

la campagne de Saxe en 1813, l'armée française eut un nombre inacoutumé de blessés qui fit croire un instant à l'Empereur Napoléon que ses jeunes soldats se blessaient eux-mêmes; mais la plupart des blessures portant à l'avant bras ou à la main droite, on reconnut qu'elles provenaient du 3e rang, lorsque celui-ci exécutait son feu pendant les mouvemens du premier rang pour charger ses armes et mettre en joue. Aussi à la bataille de Leipzig et dans la campagne de France en 1814, Napoléon fit-il former et combattre son armée sur deux rangs, autant il est vrai, pour augmenter son front et dissimuler sa faiblesse numérique que par le motif ci-dessus. A Wachau, première journée de Leipzig, Napoléon fut victorieux malgré le nombre triple et même quadruble de ses ennemis, et il ne se détermina à la retraite les jours suivans qu'après la défection des Saxons qui étaient dans ses rangs et lorsqu'il eut appris la marche de l'armée Bavaroise sur le Rhin. L'histoire a recuilli les prodiges de la campagne de 1814 qui, sans la trahison, eussent fait sortir la France victorieuse de cette lutte gigantesque. Mais ce qui à mes yeux décide la question, c'est qu'à St.-Hélène dans un paralèle des deux formations sur deux et trois rangs. Napoléon s'est prononcé pour la première. Et s'il fallait citer encore des batailles dont le résultat vient confirmer cette opinion, sans parler de Waterloo, je rappellerais, remontant à la guerre d'Espagne, la bataille de Talaveyra livrée en 1809, celle de Busaco, d'Albuehera, des Arapiles ou les avantages obtenus par les Anglais furent dus in-contestablement, après le choix de la bonne posision, à la supériorité de seu de leur armée sormée sur deux rangs. En général la guerre d'Espagne fut très fatale à l'armée française; ce qui lui réussit contre les Autrichiens, les Russes, les Prussiens et plus facilement contre les Espagnols et les Portugais, les attaques par des colonnes qui se précipitaient tête baissée sur l'ennemi, cette manière de combattre, dis-je, vint échouer contre le sang froid et la justesse du tir des troupes anglaises qui firent éprouver des pertes énormes à l'armée française, pertes qui eurent les consequences les plus désastreuses et furent sans contredit le principe des revers qui accablèrent plus tard les armées françaises.

(La suite au prochain numéro.)

Statuten für den Central-Offiziersverein des Cantons Aargau.

Obgleich die Statuten dieses Vereins schon seit einem Jahre gedruckt sind, so gkaubt die Redaktion der Militairzeitschrift, die selber erst kürzlich das Vergnügen hatte, ein Eremplar derselben zu erhalten, ihren Lesern durch Mittheilung derselben keinen unangenehmen Dienst zu leisten. Noch besteshen nicht in allen Santonen solche Vereine, und

nicht in allen, wo es deren giebt, sindet die schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift besprochene und empsohlene Einrichtung statt, daß dieser Offizziersverein aus Sectionen besteht, wie im Canton Aargau. Diese Gliederung der größeren Masse, die sonst todt bleibt, ist so wichtig, die Erzscheinung in dem genannten Canton so erfreulich, daß wir und nicht begnügten, den S. 13 nur abzudrucken, oder seinen Inhalt blos allgemein berichztender Weise anzusühren, sondern in der vollständigen Mittheilung der Statuten die ausgesprochene Grundlage, auf der die jest der Aargauer Ofsiziersverein ruht, geben wollten.

Sollte man sich nicht der Hoffnung überlassen dursen, daß Aargaus schönes Beispiel Rachahmung fände? Kaum, wenn die Schweizeroffiziersvereine etwas anderes als Ostentation und fröhliche Gelage seyn sollten, wird dieß ausbleiben dürsen. Versuche wurden auch da und bort von Einzelnen gemacht. So hat sich fürzlich in Burgdorf eine engere Offiziersgesellschaft, zunächst von dort wohnenden Miliziersgesellschaft, zunächst von dort wohnenden Miliziers gebildet mit der Tendenz, Section des Berner-Offiziersvereins zu sehn. Ohne Zweisel wird ihr von Seiten dieses letztern und seiner Beamten

entgegen gekommen werden.
Die Jahrestage mehrerer Offiziersvereine z. B. des eidgenössischen, des Berner*) — sind nahe. Wir hoffen, daß da die wichtige Frage, an der der segensvolle Bestand dieser Vereine hängt, und deren Bedeutung in den nachstehenden Statuten von einem sehr achtbaren Theile der Schweizerofsiziere bereits vollkommen anerkannt ist, einer ernstlichen Behands

lung unterliegen wird.

S. 1. Die bestehenden Bezirksvereine verbinden sich freiwillig und aus eigenem Antrieb zu einem Militair-Centralverein, um durch gemeinsames, freiwilliges Streben sich gegenseitig zu befreunden

und zu belehren.

§. 2. Der Zweck des Vereins ist: a) Allen Mitgliedern desselben fräftige Aufmunterung, reichlischen Anlass und genügende Anleitung zu gewähren, sich jede höhere Kenntnis und Fertigkeit eigen zu machen, die einen eidgenössischen Krieger ziert. b) Allgemeinere Thätigkeit und Gleichförmigkeit in die Arbeiten |der Bezirksvereine zu bringen, wozu das Comité des Centralvereins alljährlich der Verssammlung die geeigneten Vorschläge bringen wird.

e) Freundschaftliche Verhältnisse zu begründen und Eintracht zu fördern.

S. 3. Jedes Mitglied einer anerkannten Beszirksgefellschaft ist auch ordentliches Mitglied bestentralvereins, es ware benn, daß dasselbe es and bers wünschte.

S. 4. Dem Centralverein fieht die Oberaufsicht über die Bezirkevereine zu; indem er dieselben zu

^{*)} Den 4. Julius , in Biel.

beleben und auf übereinstimmende Beife gu bethati-

gen suchen wird.

S. 5. Ehrenmitglieder des Centralvereins sind sämmtliche Offiziere des Cantons, welche dem Vereine nicht als ordentliche Mitglieder angehören. Dieselben haben aber kein Stimmrecht.

S. 6. Ehrenmitglieder konnen auf ihr Ansuschen, oder auf den Vorschlag eines Mitglieds der Gesellschaft zu ordentlichen Mitgliedern aufgenomsmen werden; der Centralverein wird hierüber entsscheiden.

S. 7. Jedem Schweizeroffizier steht der Beitritt

jum Berein offen.

S. 8. Jeder Vorsteher einer Bezirkögesellschaft hat allährlich auf den 15. Merz dem Präsidenten des Centralvereins und zu Handen desselben ein namentliches Verzeichniß derjenigen Offiziere einzussenden, welche durch den Beitritt zum Bezirköverein auch Mitglieder des Centralvereins geworden sind. Auf dieses Verzeichniß ist ebenfalls der im Laufe des Jahrs allfällig erfolgte Abgang zu bringen.

- S. 9. Der Verein mählt aus seiner Mitte durch absolutes Stimmenmehr einen leitenden Ausschuß (Comité) von folgenden fünf Mitgliedern auf drei Jahre, welche nach ihrem Austritt gleich wieder mahlbar sind: a) Ginen Vorsteher oder Prass denten. Er wird die Arbeiten leiten, den Zweck des Vereins unverrückt im Auge behalten, über Ordnung und Anstand bei den Versammlungen was chen, und diese durch angemessene Einladung zussammenberusen. b) Einen Viceprässdenten, der in Abwesenheit des Vorstehers denselben vertritt, und ihm überhaupt in seinen Verrichtungen die Hand bietet. c) Einen Kasser, welcher das Einnehmen und Ausgeben des Vereins verwaltet und darüber ihrelich Verhause eilert. Sie Einnehmen jährlich Rechnung ablegt. Die Ginnahmen bes Bereins bestehen in Gintrittsgeldern und allfällig nothwendig spätern Beiträgen. d) Einen Sefretair, welcher die Correspondenz mit den Bezirkögesellsschaften, so wie das Protofoll über die Beschlusse und Berhandlungen bes Bereins zu führen hat und eine gedrängte Unzeige der in jeder Verhandlung behandelten Gegenstände jedem Protofoll anreihen wird. e) Einen Archivar, dem die forgfältige Aufbewahrung der Verhandlungsaften, Vorträge, Bücher, Zeichnungen u. f. w. obliegt, und worüber berselbe ein genaues Verzeichniß zu führen hat. Um jedoch zu verhuten, daß alle Beamten gleichzeitig austreten, so wird nach Verlauf des ersten Jahres der Archivar und der Kassier, nach Berlauf des zweiten der Sefretair und der Viceprasident, und nach Verlauf bes britten Jahres ber Prasident aus-treten, so daß für die Zukunft der Austritt regulirt ist.
- S. 10. Jedes ordentliche Mitglied bezahlt zehn Baten Eintrittsgeld, um die erforderlichen Ausgaben des Vereins zu becken.
- S. 11. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sowohl den Vorschriften der Statuten als den Beschlüssen Helvetische Militär=Zeitschrift.

der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins Folge zu leisten.

S. 12. Der Verein versammelt sich jährlich einmal im Frühjahr an einem schicklichen, so viel möglich in der Mitte des Cantons gelegenen Ort.

S. 13. Die Arbeiten beginnen spätestens um neun Uhr Morgens; nachdem die Versammlung durch den Herrn Präsidenten eröffnet sehn wird, erstattet jeder Vorsteher einen kurzen, jedoch möglichst umfassenden Bericht über die Arbeiten seines Vereins im abgewichenen Jahre, nachher folgen die

Verhandlungen, dann die Vorträge.

S. 14. Jeder Offizier ohne Ausnahme ist einsgeladen, je nach seiner Wasse oder Neigung für das eine oder andere Fach der Kriegswissenschaft Arbeiten einzugeben, oder sie selber vorzutragen, die vom Verein stets mit Dank werden aufgenommen werden. Dergleichen Arbeiten sind jedoch spättestens bis zum 15. Merz dem Comité zur Einsicht einzusenden; auch ist jedem ordentlichen Mitglied des Vereins gestattet, bei den jährlichen Versammslungen im Interesse des Vereins oder des Militairwesens im Allgemeinen motivirte Anträge zu stellen.

S. 15. Es sollen gegenwärtige Statuten einer Revision unterliegen, wenn dieses von zwanzig Mitgliedern in einem schriftlichen Antrage verlangt

wird.

S. 16. Gegenwärtige revidirte Statuten follen auf Kosten bes Vereins gedruckt und jedem Mitglied ein Exemplar zur Kenntniß zugestellt werden.

So beschlossen durch den Centralverein in der

Versammlung zu Gränichen ben 4. Mai 1834.

Der Präsident desselben: Zimmerli, Oberft.

Der Sekretair: Ruvolf, Hauptmann.

Gegenbemerkungen auf einige Stellen der in der letten Numer des ersten Jahrgangs der helvetischen Militär = Zeitschrift erschienenen Beurtheilung der Broschüre, praktischer Unterricht in der Bajonnetsechtkunst. (Von dem Verfasser der lettern.)

Ueber das Bajonnetgefecht bemerkt die helvet. Militär-Zeitschrift in Nr. 24 des ersten Jahrganges: "Die Fechter, um ihre Kunst zu gebrauchen, losen ihre Massen auf und werden dann gegen die festgesbliebenen Massen, trop ihrer Kunst und allen Musthes ungeachtet, im Nachtheil stehen."

"Bielleicht fen aus diefem Grund bas Bajonnet-

gefecht noch nicht überall eingeführt."

Diergegen ift folgendes zu erwiedern:

Die Soldaten werden gelehrt nicht nur zerstreut einzeln zu fechten, sondern vielmehr hauptsächlich in